

# Vom Entwurf zur Verkündung

## So entsteht ein Bundesgesetz

Illustrationen: Martin Haußmann



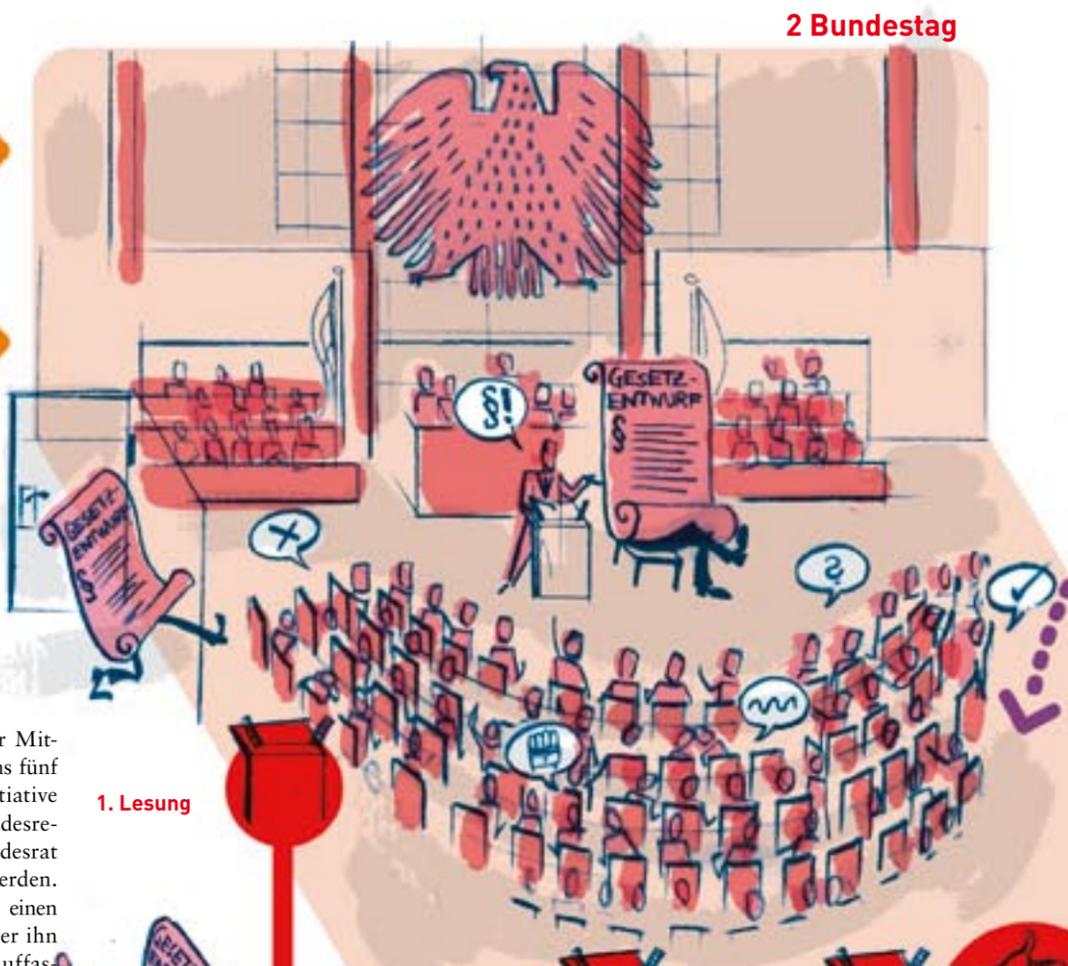
Bundestag

Bundesregierung

Bundesrat

### Gesetzesinitiative

Bundesregierung, Bundesrat oder Mitglieder des Bundestages (mindestens fünf Prozent) können eine Gesetzesinitiative starten. Gesetzentwürfe der Bundesregierung müssen zunächst dem Bundesrat zur Stellungnahme zugeleitet werden. Möchte der Bundesrat seinerseits einen Gesetzentwurf einbringen, leitet er ihn erst der Regierung zu, die ihre Auffassung darlegt und den Entwurf dann an den Bundestag weiterleitet.



1. Lesung

2 Bundestag



2a Ausschuss des Bundestages

### Ausschuss

In den Ausschüssen des Bundestages werden Gesetzentwürfe im Detail beraten. Jeder Ausschuss befasst sich mit Entwürfen, die sein Fachgebiet betreffen. Hier wird der Gesetzentwurf auf Herz und Nieren geprüft. Experten werden zu Anhörungen, so genannten „Hearings“, eingeladen. Am Ende steht ein schriftlicher Bericht an das Plenum mit einer Beschlussempfehlung. Der Bericht erläutert den Gang der Beratung, legt die Gründe dar, wenn Änderungsvorschläge gemacht werden.

Bericht und Beschlussempfehlung an Bundestagsplenum



Detailberatung, Anhörung von Experten



2. Lesung

3. Lesung und Schlussabstimmung

### Bundestag

Im Bundestag gibt es zu einem Gesetzentwurf drei Beratungen, Lesungen genannt. In der 1. Lesung wird der Gesetzentwurf vorgestellt und dann zur genaueren Prüfung und Bearbeitung an den zuständigen Ausschuss geleitet. In der 2. Lesung berichten die Mitglieder des Ausschusses über ihre Ergebnisse. Meistens werden Änderungsvorschläge vorgetragen. In der 3. Lesung kommt es dann zur Schlussabstimmung.

### Vermittlungsergebnis

Beschließt der Vermittlungsausschuss eine Änderung, wird der Gesetzentwurf zurück an den Bundestag überwiesen, wo abermals im Plenum darüber abgestimmt wird. Kommt es zu keiner Einigung oder wird der Entwurf bestätigt, muss sich wieder der Bundesrat mit der Vorlage befassen. Bei einem **Einspruchsgesetz** kann er nun Einspruch einlegen. Der Bundestag kann den Einspruch jedoch überstimmen. Das Gesetz tritt in Kraft. Verweigert der Bundesrat bei einem **Zustimmungsgesetz** die Zustimmung und sind alle Möglichkeiten, den Vermittlungsausschuss anzurufen ausgeschöpft, ist das Gesetz gescheitert.



3a Vermittlungsausschuss



### Vermittlungsverfahren

Wird ein Gesetzentwurf im Bundesrat abgelehnt, kann der Vermittlungsausschuss angerufen werden. Legt der Bundesrat bei einem **Einspruchsgesetz** Einspruch ein, so muss er sogar vorher den Vermittlungsausschuss anrufen. Verweigert der Bundesrat bei einem **Zustimmungsgesetz** die Zustimmung, so können Bundesrat, Bundesregierung und Bundestag (je einmal) den Vermittlungsausschuss anrufen.

Weiterleitung an Bundesrat



Zustimmung bzw. kein Einspruch

### Bundesrat

Durch den Bundesrat wirken die Länder bei der Gesetzgebung des Bundes mit. Je nach Art des Gesetzes hat ihre Position unterschiedliches Gewicht. Bei **Zustimmungsgesetzen** ist nach dem Grundgesetz die Zustimmung des Bundesrates unbedingt nötig, damit sie in Kraft treten. Dies sind vor allem Gesetze, die in die Verwaltungshoheit der Länder eingreifen. Alle anderen Gesetze zählen zu den **Einspruchsgesetzen**. Falls der Bundesrat gegen eine solche Gesetzesvorlage Einspruch einlegt, kann dieser Einspruch vom Bundestag überstimmt werden. Bei Einspruchsgesetzen sitzt also der Bundestag am längeren Hebel.



4 Bundesregierung



5 Bundespräsident

3 Bundesrat

Gegenzeichnung durch Minister und Kanzler

Unterzeichnung



6 Bundesgesetzblatt